Die Räte der Bezirke und Kreise sowie die Bürgermeister führten oft eine ungenügende Anleitung und Kontrolle für die Erfüllung der Pläne der Herbstbestellung durch und forderten von den Maschinen-Traktoren-Stationen, volkseigenen Gütern sowie von den bäuerlichen Einzelwirtschaften nicht die rechtzeitige und unbedingte Erfüllung der staatlichen Pläne.

Infolge der Nichterfüllung des Planes der Herbstbestellung und Winterfurche wird sich der Umfang der Frühjahrsfeldarbeiten im Jahre 1953 erheblich vergrößern. Deshalb ist die Frühjahrsbestellung 1953 besonders sorgfältig und verantwortungsbewußt vorzubereiten und durchzuführen.

Vor den bäuerlichen Betrieben, den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, den volkseigenen Gütern und Maschinen-Traktoren-Stationen sowie den Organen der staatlichen Verwaltung stehen in der Vorbereitung und Durchführung der Frühjahrsbestellung 1953 folgende Hauptaufgaben:

- Restlose Bestellung aller im Anbauplan zur Ernte 1953 festgelegten Anbauflächen für die einzelnen Kulturen, einschließlich der zur Herbstbestellung 1952 nichtbestellten Flächen in allen Bezirken, Kreisen und Gemeinden sowie volkseigenen Gütern und Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und landwirtschaftlichen und gärtnerischen Einzelbetrieben.
- 2. Durchführung der Frühjahrsfeldarbeiten unter Anwendung fortschrittlicher Wirtschaftsmethoden und wissenschaftlicher Erkenntnisse zur Erreichung, hoher Hektarerträge und einer weiteren Steigerung der Gesamtproduktion in allen landwirtschaftlichen Kulturen.

Zur rechtzeitigen und qualitativ hochwertigen Durchführung aller landwirtschaftlichen Arbeiten im Frühjahr 1953 wird folgendes verordnet:

I.

Aufgaben des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft sowie der Räte der Bezirke und Kreise bei der Vorbereitung und Durchführung der Frühjahrsbestellung 1953

(1) Die Grundlage für die Frühjahrsbestellung 1953 sind die Anbau- und Saatguterzeugungspläne zur Ernte 1953. Die volkseigenen Güter, Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sowie die sonstigen landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betriebe sind zur Erfüllung derselben bei der Frühjahrsbestellung 1953 durch das Gesetz vom 17. Dezember 1952 über den Volkswirtschaftsplan 1953

- (2) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, die Räte der Bezirke und Kreise sowie die Bürgermeister haben bis zum 31. Januar 1953 den endgültigen Plan der Frühjahrsbestellung für jedes volkseigene Gut, jede Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft sowie für die einzelnen landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betriebe unter Berücksichtigung der im Herbst nichtbestellten Anbauflächen festzulegen.
- (3) Für die rechtzeitige und restlose Erfüllung des Planes der Frühjahrsbestellung 1953 sind persönlich verantwortlich:
 - a) der Minister für Land- und Forstwirtschaft,
 - b) die Vorsitzenden der Räte der Bezirke.
 - c) die Leiter der Bezirksverwaltungen der Maschinen-Traktoren-Stationen,
 - d) die Leiter der Bezirksverwaltungen der volkseigenen Güter,
 - e) die Vorsitzenden der Räte der Kreise,
 - f) die Bürgermeister.

(GBl. S. 1319) verpflichtet.

§ 2

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Frühjahrsbestellung und restlosen Erfüllung des staatlichen Anbauplanes sind Arbeitspläne, entsprechend dem vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft herausgegebenen Arbeitsanweisungen, zu folgenden Terminen auszuarbeiten:
 - a) von den R\u00e4ten der Bezirke, den Bezirksverwaltungen der volkseigenen G\u00fcter und Maschinen-Traktoren-Stationen bis 20. Januar 1953.
 - b) von den R\u00e4ten der Kreise, von den Maschinen-Traktoren-Stationen, volkseigenen G\u00fctern und Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften bis 31. Januar 1953,
 - c) von den R\u00e4ten der Gemeinden bis 10. Februar 1953.
- (2) Die Arbeitspläne der Bezirke, Kreise und Gemeinden zur Vorbereitung und Durchführung der Frühjahrsbestellung sind den Bezirks- bzw. Kreistagen sowie Gemeindevertretungen zur Beschlußfassung vorzulegen.
- (3) Die Arbeitspläne der Bezirke, Kreise und Gemeinden haben insbesondere folgende Hauptaufgaben zu enthalten:
 - a) Maßnahmen zur Erweiterung der Ackerfläche durch Grünlandumbruch zur Dauer- und Wechselnutzung,
 - b) Maßnahmen zur restlosen Bestellung aller nichtbewirtschafteten oder aufgegebenen Bodenflächen,
 - c) Durchführung der Reparaturen an Traktoren, Maschinen und Geräten bis zum 21. Februar 1953 unter Ausnutzung der örtlichen Reserven an Reparaturmaterial und Einschaltung der Landmaschinen-Reparaturwerkstätten,